

Vorprüfung nach dem UVPG

Vorhaben:

Gewässerausbau im B-Plangebiet 54“Baugebiet Seefeld“

Standort (Gemeinde, Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)

Gemeinde Stadland

Antragsteller (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., Telefon)

Gemeinde Stadland, Am Markt 1, Stadland

Vorhaben nach	Nr.	Anlage1/ UVPG
	13.18.1	

Standortbezogene
Vorprüfung

Allgemeine Vorprüfung

Die vorliegende allgemeine Vorprüfung

Der Prüfung liegen folgende Unterlagen zugrunde. Diese Unterlagen sind in die Bewertung nach 4.1 eingeflossen und wurden alle vollständig gewürdigt und geprüft.

Unterlagen aus dem vorliegenden oder evtl. aus vorherigen Verfahren insbesondere:

- Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung vom 14.05.2024
- Begründung zum B-Plan Nr. 54 der Gemeinde Stadland vom 31.03.2022

- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 08.07.2024
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 10.07.2024
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 30.07.2024
- Lageplan Gewässeraufhebung/Gewässerherstellung Juli 2024
- Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 06.08.2024
- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 02.09.2024
- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 09.09.2024

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beschreiben.

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, einschließlich der Abrissarbeiten

Es entfallen insgesamt 590 m² Grabenfläche. Dafür werden durch den Bau eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens, den Ausbau vorhandener Gräben und die Aufhebung von vorhandenen Grabenverrohrungen ca. 1190 m² Gewässerfläche neu wiederhergestellt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben kumuliert in seiner Wirkung mit keinen anderen Vorhaben.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf Boden, Wasser, Natur und Landschaft sind in den vorliegenden Unterlagen beschrieben und wurden im Zuge der vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung untersucht und geprüft.

1.4 Abfallerzeugung im Sinne von §3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Nachteilige Umweltwirkungen durch Abfallerzeugung sind nicht zu erwarten.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen:

Nachteilige Umweltauswirkungen durch Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Aussagen in den vorliegenden Unterlagen wurden geprüft und gewürdigt.

1.6 Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen , die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlicher Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind insbesondere mit Blick auf

-verwendete Stoffe und Technologien **(1.6.1)**

- die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr.7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des §3 Abs. 5 a des BImSchG **(1.6.2)**

Es sind durch Störfälle, Unfälle und Katastrophen hinsichtlich des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von

Luft und Wasser.

Die Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2. Standort des Vorhabens:

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen

2.1 Nutzungskriterien:

- Bestehende Nutzung eines Gebietes, insbesondere der Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen; für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die Aussagen zu Nutzungskriterien der vorgelegten Unterlagen wurden gewürdigt und geprüft. Mögliche Umweltwirkungen des Vorhabens auf die ökologische Empfindlichkeit des beplanten Bereichs im Hinblick auf die Nutzungskriterien werden umfassend behandelt. Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Nutzung des Gebietes nicht zu befürchten sind.

2.2 Qualitätskriterien:

- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes.

Die Qualitätskriterien wurden in den vorliegenden Unterlagen und auf Grundlage des LRP LK Wesermarsch umfassend geprüft und gewürdigt. Im Rahmen der

Allgemeinen Vorprüfung werden die Aussagen mit dem Ergebnis geprüft, dass nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

2.3 Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter):

- Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

Die Schutzkriterien beschreiben Gebiete und Objekte mit besonderen Eigenschaften, aus denen sich eine erhöhte Schutzbedürftigkeit ergibt. Dabei geht es um Flächen, die entweder durch besondere staatliche oder kommunale Vorschriften unter Schutz gestellt worden sind, die dicht besiedelt sind oder deren Umwelt bereits aus anderen Gründen vergleichsweise hoch belastet ist oder Denkmale und kulturell, historisch oder archäologisch bedeutsame Flächen. Die Schutzkriterien ergeben sich aus den Antragsunterlagen aus dem LRP LK Wesermarsch (2016). Geprüft wird, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die einzelnen Schutzkriterien haben kann.

Quellen u.a.: Natura 2000 (Kartensatz), Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch 2016, Regionales Raumordnungsprogramm 2003, Verzeichnis der besonders geschützten Biotop

2.3.1 Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1, Nr. 8 des BNatSchG

Die Betroffenheit von Natura 2000 wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Die Betroffenheit von Naturschutzgebieten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Die Betroffenheit von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und §26
BNatSchG

Die Betroffenheit von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.5 Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG

Die Betroffenheit von Naturdenkmälern wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29
BNatSchG

Die Betroffenheit von Geschützten Landschaftsbestandteilen wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Die Betroffenheit von Gesetzlich geschützten Biotopen wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach § 51, § 53 Abs. 4, § 73Absatz 1 sowie §76 WHG

Die Betroffenheit wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Die Betroffenheit wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte nach 2 Abs. 2 ROG sind am beplanten Standort nicht vorzufinden.

2.3.11 in Amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologische bedeutende Landschaften eingestuft sind.

Die Betroffenheit wurde überprüft und nicht festgestellt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

(Auswirkungen auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorgelegten Unterlagen geprüft. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Mensch bestehen nicht.

3.2 Schutzgut Tiere

(Auswirkungen auf die Fauna)

Überschlägige Beschreibung (A)

Grundsätzlich bietet das Grabensystem einen Lebensraum für Amphibien. Es wurden Exemplare des Teichfrosches nachgewiesen, der in Niedersachsen allgemein häufig vorkommt und nicht gefährdet ist. Die Tiere wurden in Grabenabschnitten festgestellt, die erhalten bleiben. Insgesamt wurden die Gräben als nur gering bedeutsam als Lebensraum für Amphibien eingeschätzt.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Die Gräben haben nur eine geringe Bedeutung für Amphibien. Die festgestellten Tiere befanden sich in Grabenabschnitten, die erhalten bleiben. Eine Verletzung oder Tötung dieser Tiere ist daher auszuschließen. Ebenso werden sich die Lebensbedingungen der einzigen Art Teichfrosch durch zukünftige Störungen nicht nachhaltig verschlechtern. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden ebenfalls nicht zerstört.

Vorsorglich und um ein Restrisiko auszuschließen wird bei der Aufhebung der Gräben eine ökologische Baubegleitung durchgeführt:

- Während der Bauarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person durchzuführen, um mögliche Beeinträchtigungen von Amphibien/Fischen und besonders geschützten Pflanzen auszuschließen.
- Abfangen der Tiere mittels Kescher unmittelbar vor Bauausführung und Umsetzen in andere geeignete umliegende Gräben.
- Aushub und Verfüllung des Grabens ist in einem langsamen Arbeitstempo und nur in einer Arbeitsrichtung durchzuführen, um (evtl. vorkommenden) Amphibien eine Fluchtmöglichkeit zu eröffnen.

Durch die vorsorglich festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen werden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ausgeschlossen.

Die Aussagen der vorliegenden Unterlagen zum Schutzgut Tiere wurden gewürdigt und geprüft. Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf

das Schutzgut Tiere.

3.3 Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt

(Auswirkungen auf die Flora)

Überschlägige Beschreibung (A)

Die Gräben wurden als „Nährstoffreiche Gräben“ (FGR) kartiert. Sie sind gekennzeichnet durch geringe Fließgeschwindigkeiten und geringe Wassertiefen. Es wurden für diesen Biotoptyp typische Pflanzenarten festgestellt u.a. Schilf, Rohrkolben und Decken von Wasserlinsen.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Schutzwürdige Vegetationsbestände gefährdeter Pflanzenarten wurden in der Voruntersuchung nicht festgestellt.

Vorsorglich und um ein Restrisiko auszuschließen wird bei der Aufhebung der Gräben eine ökologische Baubegleitung durchgeführt: Werden vor der Verfüllung, im Bereich der Baumaßnahme, Pflanzen gefährdeter Arten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ggf. festgestellt werden diese durch eine fachkundige Person im umgebenden Grabensystem wieder angesiedelt.

Durch die vorsorglich festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen werden Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen.

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt.

3.4 Schutzgut Fläche

(Flächenverbrauch)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Fläche

bestehen nicht.

3.5 Schutzgut Boden

(Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung)

Überschlägige Beschreibung (A)

Innerhalb des B-Planes Gebietes 54 „Wohngebiet Seefeld“ soll ein Regenrückhaltebecken errichtet werden, Gräben sollen verrohrt bzw. aufgehoben werden.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Das Plangebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Vorhaben liegt laut NIBIS Kartenserver nicht im Bereich der Suchräume für potentiell sulfatsaure Böden; schutzwürdige Böden liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Potentielle Beeinträchtigungen des Bodens:

- Verdichtung des Bodens durch Baustellenbetrieb
- Erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch die Verfüllung & Herstellung der Gewässer:

Bewertung:

Es handelt sich hier um eine kleinräumige Maßnahme. Der Verlust der Bodenfunktion wird im Rahmen des Kompensationsbedarfes für das Baugebiet ausgeglichen.

Nachteilige Umweltwirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Verfüllungen und die Neuanlage der Gewässer sind nicht zu erwarten.

3.6 Schutzgut Wasser *(Hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität und Qualität des Wassers)*

Überschlägige Beschreibung (A)

Im B-Plan 54 „Baugebiet Seefeld“ entfallen insgesamt 590 m² Gewässerflächen. Im Gegenzug werden mit dem naturnah geplanten Regenrückhaltebecken und dem Ausbau der vorhandenen Gräben ca. 1.190 m² Gewässerfläche neu hergestellt.

Im Einzelnen werden 135 m Gräben aufgehoben beziehungsweise verrohrt (DN 400 und DN 500). Das Regenrückhaltebecken soll mit einem Volumen von ca. 772 m³ errichtet werden.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Die genannten Maßnahmen dienen der Flächenentwässerung im geplanten B-Plan 54 „Baugebiet Seefeld“. Als Kompensation werden 1190 m² Gewässerfläche hergestellt. Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgut Klima und Luft (*Veränderung des Klimas (Treibgasemission), Veränderungen des Kleinklimas am Standort*)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Klima und Luft bestehen nicht.

3.8 Schutzgut Landschaft

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft bestehen nicht.

3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe (*Auswirkungen auf historisch, architektonisch und archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und Kulturlandschaften*)

Überschlägige Beschreibung (A)

Im nordwestlichen Geltungsbereich befindet sich zwar ein denkmalgeschützter Deich (Seefeld, FStNr. 2), der aber nicht durch die Neuanlegung eines Gewässers betroffen ist, sodass davon auszugehen ist, dass hier keine Eingriffe in den denkmalgeschützten Deichbaukörper erfolgen.

Laut Erläuterung in der Anlage 5 auf Seite 2 und 3 liegt für den am denkmalgeschützten Deichkörper unmittelbar parallel angrenzenden Graben G 5 laut Einzugsfläche G 5 ein vorhandener Graben vor, der nicht Bestandteil der Gebietsentwässerung ist, sodass für die übrigen wasserrechtlichen Maßnahmen der nachfolgende Hinweis zu Bodenfunden zu beachten ist:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders.

Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischem Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441 / 205766-15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Kulturelles Erbe bestehen nicht. Vorsorglich wird eine Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, falls während der Bautätigkeiten Bodenfunde zu Tage kommen.

3.10 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Es sind keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern zu erwarten.

4.1 Bewertung/ Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in den vorliegenden Unterlagen. Im Rahmen der hier vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung wurden alle Aussagen, die der Prüfung zugrunde lagen gewürdigt und geprüft.

Nach der gründlichen Betrachtung sämtlicher Schutzgüter im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung wird deutlich, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind Auswirkungen aufgrund der Beschaffenheit des Gewässers und der Standortverhältnisse nicht zu erwarten. Zusätzlich werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen in Form einer ökologischen Baubegleitung festgesetzt.

Für das Vorhaben besteht eine Verträglichkeit mit den Schutzgütern Wasser und Boden.

Für das Schutzgut Wasser wird festgestellt, dass ein nachteiliger Eingriff in das Gewässersystem vermieden kann, indem 1190 m² neu wiederhergestellt werden.

Auch für alle anderen Schutzgüter bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

4.2 Wesentliche Gründe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit gem. § 5 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorsorglich festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sichergestellt wird, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht bestehen.

Für das Schutzgut Wasser wird festgestellt, dass ein nachteiliger Eingriff in das Gewässersystem durch die Schaffung eines neuen Gewässers vermieden werden

kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen nicht.

Für andere Schutzgüter sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Im Ergebnis kommt die allgemeine Vorprüfung zu der Aussage, dass die Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht besteht.

4.3 Erforderlichkeit UVP

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.

Brake, den 10.09.2024

i.A.

.....